

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle Hausärzte

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Abrechnung

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)

Unser Zeichen: Honorarabrechnung

21.12.2016

## Nichtärztliche Praxisassistentenz - Weitere Förderung ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 1. Januar 2015 wird der Einsatz von nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPA) in Hausarztpraxen über die Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes vergütet. Das Angebot wird zwar genutzt, aber noch nicht in dem bei Einführung der Leistungen erwarteten Umfang, so dass das von den Krankenkassen zur Finanzierung der NäPA zur Verfügung gestellte Vergütungsvolumen bislang nicht ausgeschöpft wurde.

Um mehr Ärzten die Abrechnung der Leistungen zu ermöglichen und den Einsatz von nichtärztlichen Praxisassistenten besser zu vergüten, hat der Bewertungsausschuss in seiner 386. Sitzung vom 12. Dezember 2016 die NäPA-Regelungen im EBM zum 1. Januar 2017 angepasst.

### Erleichterung des Zugangs zu den NäPA-Leistungen durch Senkung der Mindestfallzahl

Hausärzte müssen zur Abrechnung der NäPA-Leistungen zusätzlich zur Genehmigung gemäß Anlage 8 des Bundesmantelvertrags-Ärzte eine durchschnittliche Fallzahl in den letzten 4 Quartalen erfüllen. Die von den Praxen nachzuweisende Mindestfallzahl wurde gesenkt:

Die durchschnittliche Fallzahl über die letzten 4 Quartale ist **ab dem 1. Januar 2017 erfüllt bei:**

- durchschnittlich mindestens **700** (*bisher 860*) Fällen je Hausarzt (bei vollem Versorgungsauftrag) und Quartal. Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um **521** (*bisher 640*) Fälle je weiteren Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang.

Beispiel: Bei einem Arztsitz 700 Fälle, bei zwei Sitzen 1221 Fälle, bei 2,5 Sitzen 1481,5 Fälle, bei drei Sitzen 1742 Fälle

oder

- durchschnittlich mindestens **120** (*bisher 160*) Fällen je Hausarzt (bei vollem Versorgungsauftrag) bei Patienten ab 75 Jahren. Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um **80** (*bisher 120*) Fälle je weiteren Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang.

Beispiel: Bei einem Arztsitz 120 Fälle, bei zwei Sitzen 200 Fälle, bei 2,5 Sitzen 240 Fälle, bei drei Sitzen 280 Fälle

Sofern kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, wird die Fallzahl entsprechend dem tatsächlichen Tätigkeitsumfang berechnet.

Hinweis: Wenn Sie über eine Genehmigung für die NÄPA gemäß Anlage 8 des Bundesmantelvertrags-Ärzte verfügen, werden die Fallzahlen automatisch von uns dahingehend überprüft, ob die notwendige durchschnittliche Mindestanzahl an Behandlungsfällen erreicht wurde.

### Anhebung der Bewertung der NÄPA-Leistungen

#### Strukturzuschlag

Die Vergütung des Strukturzuschlags für die Kosten der Ausbildung, Ausstattung, Gehälter etc. der nichtärztlichen Praxisassistenten wird angehoben. Hierzu wird mit der Gebührenordnungsposition 03061 ein Zuschlag in Höhe von 12 Punkten (1,26 €) zum Strukturzuschlag nach Gebührenordnungsposition 03060 (22 Punkte, 2,31 €) in den EBM aufgenommen.

⇒ **Sie müssen den neuen Zuschlag nach GOP 03061 und die Strukturpauschale nach GOP 03060 nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen.** Sowohl die Strukturpauschale wie auch der neue Zuschlag werden bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch von der KVB zugesetzt.

Die Höchstgrenze für die Abrechnung der Strukturpauschale einschließlich Zuschlag wird auf 23.800 Punkte angehoben (*bisher: 12.851 Punkte*). Damit wird die Strukturpauschale statt für bisher maximal 584 Behandlungsfälle zukünftig für maximal 700 Fälle vergütet. Bei Abrechnung von Selektivvertrags-/Knappschaftsfällen (Kennzeichnung mit Nr. 88192 oder 88194) wird der Höchstwert um 34 Punkte statt bisher 22 Punkte je Behandlungsfall verringert.

#### Besuche durch nicht-ärztliche Praxisassistenten

Einen Zuschlag in Höhe von 20 Punkten (2,11 €, GOP 03064) gibt es auch auf die Vergütung für Hausbesuche durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten nach der Gebührenordnungsposition 03062 (166 Punkte, 17,48 €). Für den Mitbesuch nach Gebührenordnungsposition 03063 (122 Punkte, 12,85 €) gibt es einen Zuschlag in Höhe von 14 Punkten (1,47 €, GOP 03065).

⇒ **Auch diese neuen Zuschläge nach den GOPen 03064 und 03065 müssen Sie nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen.** Die Zuschläge werden automatisch von der KVB den von Ihnen abgerechneten Besuchen nach den GOPen 03062 und 03063 zugesetzt.

### Erster Besuch im Alten- oder Pflegeheim über GOP 03062 berechnungsfähig

Ab dem 1. Januar 2017 kann der **erste Besuch** eines Patienten in Alten- oder Pflegeheimen bzw. in anderen beschützenden Einrichtungen durch den nicht-ärztlichen Praxisassistenten über die höher bewertete Gebührenordnungsposition 03062 (166 Punkte, 17,48 €) abgerechnet werden. Bislang konnte dafür nur die Gebührenordnungsposition 03063 (122 Punkte, 12,85 €) berechnet werden. **Weitere Besuche** bei anderen Patienten in derselben sozialen Gemeinschaft sind weiterhin mit der GOP 03063 abzurechnen.

Die Leistungsinhalte der beiden Gebührenordnungspositionen werden entsprechend geändert und damit an die Besuchsleistungen des Kapitels 38 angeglichen.

#### **Wichtiger Hinweis für NäPA in Ausbildung:**

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte haben die ursprünglich bis 31.12.2016 befristete Übergangsregelung für **NäPA in Ausbildung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert**. Damit können Hausärzte weiterhin schon dann eine Genehmigung für einen NäPA erhalten, wenn sich der Assistent noch in Fortbildung zur NäPA befindet.

Die Genehmigung wird mit dem Nachweis erteilt, dass mit der Fortbildung bereits begonnen wurde. In diesen Fällen ist die Genehmigung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Fortbildung zu befristen, längstens jedoch für vier Quartale. Sofern Sie bereits über eine bis 31.12.2016 befristete Genehmigung verfügen, erhalten Sie hierzu in Kürze ein gesondertes Schreiben.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12. Dezember 2016 finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse). Er steht noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie, sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes